

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle vom Unternehmer (nachfolgend „AN“ genannt) für die EQOS Energie Deutschland GmbH und die EQOS Energie Freileitungsbau GmbH (nachfolgend EQOS Energie genannt) auszuführenden Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- 1.2 Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn EQOS Energie diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Angebot

- 2.1 Die vom AN auszuarbeitenden Angebote sind für EQOS Energie unverbindlich und kostenlos. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, hält sich der AN einen Monat an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung der EQOS Energie zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

3. Bestellung

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form einer schriftlichen Bestellung oder in Form einer sonstigen schriftlichen Bestätigung der EQOS Energie zustande.

4. Liefertermine und Vertragsstrafe

- 4.1 Die im Vertrag vereinbarten Termine sind verbindlich, d.h. bei Überschreitung einer Frist durch den AN tritt der Verzug ohne jede weitere Mahnung ein.
- 4.2 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten werden kann, hat er EQOS Energie unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine bleibt hiervon unberührt, soweit die hindernden Umstände nicht aus dem Risikobereich des AN herrühren oder aufgrund höherer Gewalt bestehen. Der AN hat dem AN in den letztgenannten Fällen eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist einzuräumen, ist aber ebenso berechtigt, Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen. Etwaige hieraus resultierende Mehrkosten sind unverzüglich schriftlich dem AN anzuzeigen. Eine für EQOS Energie und den AN bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die geänderten Termine.
- 4.3 Wird ein im Vertrag genannter Termin vom AN schuldhaft überschritten, kann EQOS Energie ohne vorherige Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettoauftragswertes der jeweiligen Bestellung pro angefangenen Werktag maximal jedoch 5% vom jeweiligen Nettoauftragswertes von der Vergütung des AN in Abzug bringen.
- 4.4 Bei Lieferverträgen mit Abruf hat durch den AN vor Ablauf der Abruffrist eine Benachrichtigung zu erfolgen, so dass der AN die Möglichkeit hat den Abruf rechtzeitig zu tätigen.

5. Leistungsumfang und Abnahme

- 5.1 Die vom AN auszuführende Leistung bestimmt sich nach den in Ziffer 5.2 genannten Vertragsbestandteilen.
- 5.2 Für die auszuführende Leistung und für das Vertragsverhältnis gelten folgende Vertragsbedingungen, wobei bei Widersprüchen die nachfolgende Reihen- und Rangfolge maßgebend ist:
- die Bestimmungen der EQOS Energie Bestellung oder einer sonstigen schriftlichen Auftragsbestätigung,
 - der der Bestellung zugrunde liegende Vertrag oder ggf. Rahmenvertrag,
 - alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils neuesten Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Hersteller Richtlinien und –vorschriften

- sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme
 - die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), soweit betroffen;
 - die einschlägigen, baupolizeilichen, berufsgenossenschaftlichen, arbeitsschutzrechtlichen, sowie allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischer gesetzlichen Regeln nebst Verordnungen,
 - die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der EQOS Energie.
- 5.3 Unter Berücksichtigung der Interessen des AN ist EQOS Energie berechtigt, auch nicht vereinbarte Leistungen anzuordnen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Der AN ist verpflichtet, EQOS Energie vor Ausführung der Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen, in dem er die für die Leistungsänderung entstehenden Mehr- oder Minderkosten darlegt. Ferner sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Leistungszeitraum anzugeben.
- 5.4 Der AN ist verpflichtet, eine geänderte oder zusätzliche Leistung auch dann auszuführen, wenn EQOS Energie und der AN vor der Ausführung der Arbeiten noch keine Vereinbarung getroffen haben, in der die Auswirkung der Leistungsänderung auf die Vergütung und auf die vereinbarten Ausführungsfristen festgelegt wurde.
- 5.5 Der AN hat die geschuldeten Leistungen durch eigenes, hinreichend qualifiziertes Personal zu erbringen und in laufender Abstimmung mit EQOS Energie auszuführen. Die Vergabe von Unteraufträgen zur Erfüllung des Vertrages darf der AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EQOS Energie erteilen. Die Zustimmung durch EQOS Energie entbindet den AN nicht von seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen.
- 5.6 Stundenlohnarbeiten dürfen nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der EQOS Energie ausgeführt werden. Die Stundennachweise müssen durch die örtliche Bauleitung der EQOS Energie täglich schriftlich bestätigt werden.
- 5.7 Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, findet nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des AN eine förmliche Abnahme statt. Empfangsbestätigungen und die Gegenzeichnung von Leistungsnachweisen gelten nicht als Abnahme der darin bezeichneten Leistungen.
- 5.8 Es erfolgt eine förmliche Abnahme der Leistung. Der AN hat die Abnahme nach Fertigstellung zu beantragen.
- 5.9 Muss der Termin für die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Gründen wiederholt werden, so trägt der AN unbeschadet weitergehender Ansprüche von EQOS Energie sämtliche Kosten des erneuten Abnahmetermine.
- 5.10 Bei Verstößen gegen Arbeitsschutz und Umweltschutzbestimmungen des AN, werden entsprechend der Schwere und Häufigkeit der Verstöße Vertragsstrafen in Höhe von 1% des Nettoauftragswertes pro Werktag, begrenzt auf max. 5% des Gesamtnettoauftragswertes vereinbart.
- ## 6. Preise
- EQOS Energie vergütet dem AN die im Vertrag vereinbarten Preise. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. Sofern zwischen EQOS Energie und dem AN keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten ausgeschlossen.
- ## 7. Rechnungen und Zahlungen
- 7.1 Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach Auftragserteilung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorzulegen. Solange die Freistellungsbescheinigung nicht vorgelegt wird, ist EQOS Energie berechtigt, von fälligen Zahlungen den nach § 48 EStG erforderlichen Einbehalt vorzunehmen.
- 7.2 Rechnungen hat der AN gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu erstellen und unter Benennung der Bestellnummer samt aller prüffähigen Abrechnungsunterlagen bei EQOS Energie Deutschland GmbH, Wolfentalstr. 29, 88400 Biberach/Riss bzw. der EQOS Energie Freileitungsbau GmbH, Rubbertskath 6, 46539 Dinslaken einzureichen.

- 7.3 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung nach Abnahme innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung bei EQOS Energie zur Zahlung fällig. Ist die Rechnung nicht korrekt oder ordnungsgemäß ausgestellt, wird der Rechnungsbetrag nicht fällig.
- 7.4 Der AN ist zur Aufrechnungen nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.
- 7.5 Die Abtretung von Ansprüchen des AN aus dem Vertrag gegen EQOS Energie an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EQOS Energie zulässig.
- 7.6 Zur Absicherung der Mängelansprüche ist EQOS Energie berechtigt, von jeder Rechnung 5 % der Bruttoauftragssumme als Sicherheitsbetrag einzubehalten, der mit Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche zur Zahlung fällig wird. Der AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt gegen Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe abzulösen.
- 8. Gewährleistung und Haftung**
- 8.1 Gewährleistung**
Ist die Leistung des AN mangelhaft, so kann EQOS Energie nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.
Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme der jeweiligen Leistung.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mangelgewährleistungsrecht.
- 8.2 Haftung**
Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages aufrecht zu halten. Auf Verlangen von EQOS Energie wird der AN eine entsprechende Bestätigung des Versicherers übergeben.
EQOS Energie haftet gegenüber dem AN nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
Von der EQOS Energie beigestelltes Material bleibt Eigentum der EQOS Energie und ist vom AN unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum der EQOS Energie zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung der EQOS Energie verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom AN zu ersetzen.
- 10. Geheimhaltung**
- 10.1 Alle von EQOS Energie zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Datenträger) bleiben im Eigentum von EQOS Energie. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für die in der Bestellung angegebenen Zwecke zu verwenden und unaufgefordert an EQOS Energie zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.
- 10.2 Beide Parteien verpflichten sich, alle in dem Vertragsverhältnis erlangten Informationen über den Vertragspartner gegenüber Dritten geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Dazu gehören grundsätzlich alle betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen und sonstigen Informationen über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Partei sowie deren Projekte.
- 10.3 Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Parteien auch ihren beauftragten Dritten und anderen Personen, die mit dem Vertragsinhalt in Berührung kommen, auferlegen.
- 10.4 Die Geheimhaltungspflicht endet, falls die schutzbedürftigen Informationen allgemein bekannt werden oder einer Partei von Dritter Seite, die nicht einer diesbezüglichen Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Partei unterliegt, zugänglich gemacht werden.
- 10.5 Jeder Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zwischen EQOS Energie und AN (Nennung der EQOS Energie als Referenzkunde, Kundenlisten oder Pressemitteilungen, etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EQOS Energie.
- 11. Leistungsverweigerungsrecht**
Bei fehlerhafter oder mangelhafter Leistung ist die EQOS Energie berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von vereinbarten Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 12. Rücktritt und Kündigung**
Die EQOS Energie kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 13. Umweltschutz**
Umweltschutzaspekte sind durch den AN in allen Phasen der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Insbesondere muss der AN alle von seinen Leistungen ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und er hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren.
- 14. Antikorruptionsklausel, Unternehmensethik, Menschenrechte**
- 14.1 Antikorruption**
Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.
- 14.2 Unternehmensethik**
Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.
- 14.3 Menschenrechte**
Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, inkraftgetreten am 03.09.1953, samt deren jeweiligen Protokollanpassungen.
Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen aus Ziffer 16.1, 16.2 und 16.3 hat der AN seinen Auftraggebern und Lieferanten weiterzureichen.

Im Fall eines Verstoßes ist EQOS Energie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN EQOS Energie vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

15. Mindestlohn, Arbeitnehmerüberlassung, Subunternehmer

Der AN darf Leiharbeiter im Sinne des AÜG nur bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis hierzu, einer vorhandenen Arbeitslaubnis und Sozialversicherung des/der betroffenen Arbeitnehmer/-s einsetzen. Generell ist der AN im Hinblick auf alle Arbeitskräfte verpflichtet, den Mindestlohn zu zahlen, etwaige Tarifbestimmungen einzuhalten und einer etwaigen Urlaubskassenbeitragspflicht nachzukommen.

Der AN darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG Subunternehmer einsetzen. Die Subunternehmer sind konkret zu benennen. Ihnen hat der AN die gleichen in Ziff. 10 bis 15 dieser Einkaufsbedingungen genannten Verpflichtungen aufzuerlegen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ergibt sich aus der Bestellung.

16.2. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

16.3. Gerichtsstand

Sofern der AN Kaufmann ist, wird für Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand Biberach/Riss vereinbart.

16.4. Sonstiges

Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, zur Arbeitnehmerentsendung, zur Arbeitnehmerüberlassung, zum Mindestlohn und zum Sozialversicherungsrecht zu beachten (s.15.).

Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf den Standorten eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. EQOS Energie behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen der EQOS Energie sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, EQOS Energie vorzulegen.

Der AN verpflichtet sich, EQOS Energie von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 a - f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

Der AN stellt den AG generell von Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen des AN und/oder seiner Subunternehmen frei (z.B. auch Verletzung von Umweltvorschriften, rechtswidrige Entsorgung von Stoffen u.a.).

16.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.